

Hafenbenutzungsordnung der Landeshauptstadt Kiel (HafBenO)

vom 01. April 2004

Auf der Grundlage der §§ 4 (2) Nr. 1 und 10 (2) der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung-HafVO) vom 15. Dezember 1998 (GVBl. Schl.-H. S. 503) wird vom Hafenamt der Landeshauptstadt Kiel eine Hafenbenutzungsordnung für den Kieler Handelshafen erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Hafenbenutzungsordnung gilt innerhalb der öffentlich bekannt gemachten Grenzen des Handelshafens der Landeshauptstadt Kiel.

§ 2 Hafenbehörde, Revier- und Hafenfunkdienst

Hafenbehörde ist das Hafenamt der Landeshauptstadt Kiel, Bollhörnkai 1, 24103 Kiel. (www.kiel.de, hafenamt1@LHStadt.kiel.de), Bereich Hafen und Schifffahrt Telefon ++49-(0)431-901-1173, 24-Stunden-Bereitschaft ++49-(0)171-649 73 73).

Die Küstenfunkstelle (Revier- und Hafenfunkdienst) Kiel-Port-Radio, Rufzeichen „Kiel Port“ ist auf UKW-Kanal 11/16 werktags und nach Bedarf zur Hafenabfertigung sende- und empfangsbereit. (Dienstzeiten s. Handbuch Revierfunkdienst Ostsee).

§ 3 Zweckbestimmung

(1) Die Hafenanlagen der Landeshauptstadt Kiel dienen dem Güterumschlag, der Unterbringung von Wasserfahrzeugen im öffentlichen Interesse und der Abfertigung von Schiffen mit Gütern und/oder Passagieren an den dafür vorgesehenen öffentlichen und privaten Liegeplätzen.

(2) Die Anlegebrücken und die Werkstatt- und Liegeplatzpontons der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH sind dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vorbehalten.

§ 4 Hafenabgaben

Für die Benutzung des Hafens der Landeshauptstadt Kiel durch Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper werden innerhalb des entgeltspflichtigen Hafengebietes Hafenabgaben nach dem jeweils gültigen Kieler Hafentarif der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG (Seehafen Kiel), Bollhörnkai 1,

24103 Kiel, fällig. Von der Abgabe befreit sind Sportboote, die Gelder nach dem Kieler Sporthafentarif für die öffentlichen Sportboothäfen der Landeshauptstadt Kiel bezahlt haben.

II. Hafenbenutzung

§ 5 Anmeldung von Schiffen

(1) Die Meldepflicht richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 der Hafenverordnung, mit folgender Ausnahme: Schiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren, sind von der Meldepflicht befreit. Abweichungen vom Fahrplan sind der Hafenbehörde mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung der Schiffe bei der Hafenbehörde muss mindestens 24 Stunden vor Ankunft im Hafen, spätestens beim Verlassen des letzten Hafens erfolgen. Die Anmeldung kann über elektronische Datenübermittlung (hafenamt1@LHStadt.kiel.de, www.port-of-kiel.de) oder Telefax ++49-(0)431-94477 vorgenommen werden, in Ausnahmefällen auch über die 24-Stunden-Bereitschaft unter Mobiltelefon ++49-(0)171-649 73 73.

§ 6 Gefahrgut

Der Umgang mit Gefahrgütern richtet sich nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsverordnung-HSVO) in der geltenden Fassung. Für das Einbringen und die Meldewege gefährlicher Güter gilt § 8 der HSVO mit folgender Regelung für Container- und RoRo-Schiffe:

Über See kommende Güter sind spätestens beim Verlassen des letzten Hafens, auf dem Landwege eingebrachte Güter spätestens unmittelbar vor Einbringen in das Hafengebiet bei der Hafenbehörde anzumelden. Bei Anmeldungen von weniger als 24 Stunden im Voraus ist eine Überprüfung im Hafen zeitgerecht zu ermöglichen.

§ 7 Schiffsliegeplätze

Liegeplätze im Hafengebiet werden von der Hafenbehörde zugewiesen. An privaten Hafenanlagen besteht für diejenigen Wasserfahrzeuge ein Vorrecht auf Zuweisung, die für die Anlage bestimmt sind.

§ 8 Lotsen

Eine allgemeine Pflicht zur Lotsannahme im Hafengebiet besteht nicht. Besteht aber eine Lotspflicht für bestimmte Fahrzeuge vor Erreichen bzw. nach dem Verlassen des Hafengebietes, so gilt dies auch im Hafengebiet beim Ein- und Auslaufen.

§ 9 Erlaubnis zum Einlaufen

(1) Eine Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in den Hafen oder zur Benutzung einer Anlegestelle benötigen Fahrzeuge, die

1. zu sinken drohen, bei denen Schadstoffaustritt zu befürchten ist, die brennen oder deren Ladung brennt, Brandverdacht besteht oder nach einem Brand nicht mit Sicherheit feststeht, dass dieser gelöscht ist,

2. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden oder behindern können,
3. zum Verschrotten bestimmt sind oder aufgelegt werden sollen,
4. besonderen hafenärztlichen Maßnahmen aufgrund geltender Gesundheitsvorschriften unterliegen,
5. mit Kernenergie angetrieben werden oder Kernwaffen an Bord haben,
6. nicht den Bestimmungen des Schiffssicherheitsgesetzes, der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung oder anderen geltenden nationalen oder internationalen Schiffssicherheitsregelungen entsprechen,
7. sich gem. ISPS-Code (International Ship and Port Facility Security-Code/Int. Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen) in der Gefahrenstufe 2 oder 3 befinden.

(2) Die Erlaubnis zum Einlaufen kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit versagt werden.

(3) Tritt einer der vorgenannten Umstände im Hafen ein, hat der Fahrzeugführer die Hafenbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit für Wasserfahrzeuge beträgt 10 kn (18,5 km/h).

Im Abstand von weniger als 200 m von Anlegebrücken, Sportboothäfen und liegenden Fahrzeugen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 5 kn (9,3 km/h).

§ 11 Schlepperhilfe

(1) Fahrzeuge haben sich beim Manövrieren im Hafengebiet ausreichender Schlepperhilfe zu bedienen, sofern es ihre Größe, die örtlichen Verhältnisse oder die meteorologischen Umstände erfordern.

(2) Die Hafenbehörde kann Schlepperhilfe sowie die Anzahl der anzunehmenden Schlepper anordnen.

§ 12 Festmacher

Wasserfahrzeuge ab 1.600 BRZ müssen sich zum Festmachen und Loswerfen von der Hafenbehörde zugelassener Festmacher bedienen. Dies ersetzt nicht die Verantwortung des Fahrzeugführers kleinerer Schiffe sich der Festmacher zu bedienen, wenn Seemannsbrauch oder besondere Umstände es erfordern.

§ 13 Ankern

Das Ankern im Hafen ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet. Der Gebrauch des Ankers für Manövierzwecke oder bei drohender Gefahr gilt nicht als Ankern.

§ 14 Fahrwasser, Hörnbrücke

(1) Fahrwasser im Sinne der Seeschiffahrtsstraßenordnung ist die Wasserfläche zwischen den Leuchttonnen und den nördlichen Dalben der Hörnbrücke. Das Fahrwasser endet an den nördlichen Dalben der Hörnbrücke.

(2) Das Passieren der Hörnbrücke wird durch Lichtsignale geregelt. Das Unterfahren des festen Teils der Brücke ist verboten. Auf die Passage wartende Wasserfahrzeuge dürfen nicht das Fahrwasser blockieren.

(3) Die Öffnungszeiten der Hörnbrücke für die Schifffahrt werden von der Hafenbehörde durch

öffentlichen Aushang bekannt gegeben.

(4) Ruder- und Paddelbooten, Kanus und Kajaks ist das Unterfahren des beweglichen Teil der geschlossenen Brücke gestattet. Die freie Durchfahrtshöhe wird durch einen roten Pegel am Schutzdalb der Brücke an Backbordseite des Fahrwassers angezeigt. Ist wegen des Wasserstandes keine rote Markierung sichtbar, ist das Unterfahren verboten.

III. Verhalten im Hafen

§ 15

Ausbringen von Leinen, Drähten, Ketten, Bojen, Fischereigeräten

(1) Leinen, Drähte, Ketten und Bojen dürfen nur mit Genehmigung der Hafenbehörde ausgebracht werden.

(2) Die Schifffahrt im Hafen darf nicht durch ausgelegte Fischereigeräte wie Netze, Reusen oder Fischkästen behindert werden. Vor Anlegestellen, Schiffsliegeplätzen sowie im Einfahrtsbereich der Sportboothäfen ist das Auslegen von Fischereigeräten untersagt. Die allgemeinen Fischereivorschriften bleiben unberührt.

§ 16

Aufenthalt im Hafengebiet

Bei Umschlagsbetrieb sowie im Bereich eingezäunter Fährschiffsterminals und nicht öffentlicher Hafenflächen ist der Aufenthalt für Unbefugte untersagt.

Zu den Unbefugten gehören alle Personen, die keine Aufsichtsfunktion oder Zugangs- oder Arbeitsberechtigung im Hafen haben und nicht zur Schiffsbesatzung gehören. Im Einzelfall kann eine Erlaubnis zum zeitlich und örtlich begrenzten Aufenthalt auf eingezäunten Hafenflächen von der Hafenbehörde erteilt werden. In jedem Fall kann das Hausrecht durch die jeweiligen Betreiber der Hafenanlagen ausgeübt werden.

§ 17

Angel-, Bade- und Rauchverbot

(1) Bei Hafenebetrieb darf an den Umschlaganlagen nicht geangelt werden.

(2) In den Hafengewässern, mit Ausnahme im Seebad Düsternbrook, ist das Baden nicht gestattet.

(3) Im Umschlagbereich, auf Freilagerflächen, in Lagerschuppen außerhalb der Büroräumlichkeiten, in Laderäumen, im Decksbereich von Fahrzeugen, deren Ladeluken geöffnet sind sowie im Decksbereich von Fahrzeugen, die Bunker übernehmen, ist das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten.

§ 18

Verhalten von Landfahrzeugen

(1) Im Hafengebiet gilt für Landverkehre die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Im Hafengebiet ist es verboten, unter Einfluss berauschender Mittel (u.a. Alkohol, Drogen) Fahrzeuge zu führen und/oder Umschlaggeräte zu handhaben.

(3) Landfahrzeuge aller Art sind im Hafengebiet so auf den vorgesehenen Flächen abzustellen, dass der Hafenebetrieb nicht behindert wird. Auf Betriebsflächen ist das Parken nicht erlaubt.

(4) Alle im Hafengebiet Beschäftigten sowie Mieter von Parkplätzen müssen im Besitz einer gültigen, gut sichtbar im Kraftfahrzeug ausgelegten Ausnahmegenehmigung der Hafenbehörde sein, die berechtigt, die Hafengrenzen entgegen der Beschilderung mit Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) der StVO zu überfahren, die Verkehrswege im Hafen zu benutzen und das Kraftfahrzeug auf gekennzeichneten Stellflächen abzustellen.

(5) In nicht öffentlichen Verkehrsbereichen an Land eingesetzte Hafenefahrzeuge benötigen eine Genehmigung der Hafenbehörde. Der Einsatz und Betrieb von Festmacherbooten, Abfallbooten, etc.,

muss von der Hafenbehörde genehmigt werden.

(6) Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Einsatz und die Ausrüstung von Hafenfahrzeugen ist neben dem Fahrzeugführer auch der Eigentümer, Ausrüster oder Charterer.

§ 19

Schienenverkehre, Schiffslandgänge

(1) Kran- und Schienenfahrzeuge haben Vorrang vor anderen Verkehren.

(2) Schiffslandgänge müssen so ausgebracht werden, dass jederzeit eine verkehrssichere Landverbindung besteht und Schienenverkehre nicht behindert werden.

§ 20

Sicherheitsabstände

(1) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Der freie Zugang und die ungehinderte Benutzung der Festmachereinrichtungen, Rettungsmittel, Rettungsleitern und Stromkästen muss sichergestellt sein.

(2) Einleitstellen für Schiffsabwässer sind jederzeit frei zu halten.

V. Umweltschutz, Schiffsentsorgung

§ 21

Umweltschutz

Lärm-, Staub- und Abgasentwicklungen sind so gering wie möglich zu halten. Zur Gefahrenabwehr kann die Hafenbehörde dem Verursacher Auflagen zur Reduzierung oder Einstellung der Schadstoffemissionen erteilen.

§ 22

Schiffsabfälle, Ladungs- und Ölrückstände, Schiffsabwässer

(1) Schiffsabfälle/Ladungsrückstände sind vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen. Die Entsorgung von Schiffsabfällen/Ladungsrückständen ist rechtzeitig vor dem Einlaufen bei der Hafenbehörde anzumelden. Form und Anmeldefristen richten sich nach den Bestimmungen der Hafensentsorgungsverordnung Schleswig-Holstein (HafEntsVO).

(2) Ausnahmen von der Entsorgungspflicht können von der Hafenbehörde unter bestimmten Voraussetzungen gem. HafEntsVO erteilt werden.

(3) Die Entsorgung von auf Schiffen anfallenden Ölen, ölhaltigen Gemischen oder Ölderivaten im Sinne des MARPOL-Übereinkommens in der geltenden Fassung darf nur von zugelassenen Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

(4) Schiffsabwässer können nach Anmeldung bei der Hafenbehörde in kaiseitige Abgabestellen eingeleitet werden.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 23

Feuararbeiten

Feuararbeiten (wärme- oder funkenerzeugend) auf Schiffen und schwimmenden Anlagen müssen vor Beginn der Arbeiten bei der Hafenbehörde angemeldet und von dieser schriftlich genehmigt werden. Die Genehmigung kann aus Sicherheitsgründen versagt werden.

§ 24 Übernahme flüssiger Treibstoffe

(1) Flüssige Treibstoffe und Schmiermittel aus Straßentank- und Wasserfahrzeugen dürfen nur nach Genehmigung durch die Hafenbehörde unter bestimmten Auflagen und Bedingungen an Schiffe zur Eigenversorgung abgegeben werden.

(2) Tankschiffe, die Treibstoffe oder Schmiermittel an Wasserfahrzeuge zur Eigenversorgung abgeben, dürfen abweichend von den Vorschriften des § 13 (1) der Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsverordnung-HSVO) so anlegen wie gute Seemannschaft und/oder die Bauart der Schiffe es erfordern.

§ 25 Verhalten bei Gefahr

(1) Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Schiffe sofort an Bord zu begeben, soweit es ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit möglich ist. In Notfällen sind nach Alarmierung der Feuerwehr unverzüglich neben der Polizei das Hafenamtsamt (0171-6497373) zu unterrichten. Unbeschadet der Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind Anordnungen der Hafenbehörde zum Verlassen des Liegeplatzes, generelle Anordnungen der Feuerwehr, Polizei oder des Hafensbetreibers zu befolgen.

(2) Hilfe kann notfalls durch anhaltendes Betätigen eines Schallsignalgerätes herbeigerufen werden.

(3) Zur Sicherheit von Schiffen und zum Schutz von Personen dürfen Nachrichten über die Revierfunkstation „Kiel Port“ abgesetzt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Hafenbehörde auf begründeten Antrag zeitlich und/oder örtlich befristete Ausnahmen von Bestimmungen dieser Hafenbenutzungsordnung erteilen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 31 (1) Nr. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 5 (2), 6, 9 (1,3), 10, 12, 13, 14 (2), 15 bis 20, 23, 24 der Hafenbenutzungsordnung verstößt.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Hafenbenutzungsordnung tritt am Tag nach Beendigung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hafenbenutzungsordnung i.d.F. vom 31.10.2001 tritt an diesem Tag außer Kraft.

19.02.2004

Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin
Hafen- und Seemannsamt